



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Satzung

über die Verleihung eines Kulturpreises durch die Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 22.04.2024 folgende Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises durch die Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1

Zur Intensivierung und Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kelkheim (Taunus) wird ein Kulturpreis vergeben.

§ 2

- (1) Der Preis wird an einzelne Personen oder Gruppen verliehen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt Kelkheim (Taunus) verdient gemacht haben.
- (2) Diese müssen Einwohner der Stadt Kelkheim (Taunus) sein.
- (3) Der Preis ist teilbar.

§ 3

Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden.

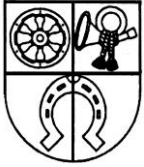
§ 4

- (1) Der Kulturpreis besteht aus einem Geldbetrag von 5.000,- Euro und einer Urkunde.
- (2) Über die Verleihung entscheidet ein Preisgericht.

§ 5

Jeder Einwohner kann Vorschläge zur Verleihung an den Magistrat unterbreiten. Dieser muss die Vorschläge an das Preisgericht weiterleiten.

§ 6



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Das Preisgericht, das jeweils für eine Legislaturperiode gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Personen auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen,
- die/der Kulturdezernent/in,
- eine Person auf Vorschlag der Kulturgemeinde,
- ein/e Vertreter/in der Kelkheimer Musikschulen (jeweils wechselseitig Kelkheim bzw. Eppstein/Rossert),
- die/der Stadtverordnetenvorsteher/in als Vorsitzende/r

§ 7

Der Kulturpreis kann einem Preisträger nur einmal verliehen werden.

§ 8

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 24.04.2024
Der Magistrat – Dirk Hofmann – Erster Stadtrat